



Gemeinde Puch bei Weiz
Bezirk Weiz, Stmk.
8182 Puch bei Weiz 100
Tel.Nr.: 03177-2222
Fax-Nr.: 03177-2222-16
www.puch-weiz.gv.at
gde@puch-weiz.gv.at

Puch bei Weiz, 07.11.2022

GZ: 668/2022-49
Gegenstand: Um-, Zu- und Ausbau Wohnhaus mit Errichtung von Terrassenflächen, Treppen, Stützmauern, Vordächern, Einfriedungen, Geländeänderungen und Errichtung einer Werkstatt mit angeschlossener Garage für 2 PKW und einem überdachten Stellplatz für 1 PKW sowie Abbrucharbeiten

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 07.10.2022 haben

Kaspar Martin, Höfling 15, 8182 Puch bei Weiz u. Kašpar Daniela, Höfling 15, 8182 Puch bei Weiz

gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr: 59/1995 idgF, um die Erteilung der Baubewilligung für den

Um-, Zu- und Ausbau Wohnhaus mit Errichtung von Terrassenflächen, Treppen, Stützmauern, Vordächern, Einfriedungen, Geländeänderungen und Errichtung einer Werkstatt mit angeschlossener Garage für 2 PKW und einem überdachten Stellplatz für 1 PKW sowie Abbrucharbeiten

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück(en) Nr.: **.22/1**, KG **68223 Höfling**, EZ: **15** angesucht.

Hierüber werden im Sinne des § 25 Stmk. BauG und §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idgF die Verhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für

Donnerstag, den 24.11.2022 mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
(Höfling 15) um **11:30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Bgm.in Gerlinde Schneider

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG idgF behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Verhandlung während der Amtsstunden (täglich von 8:00 bis 12:00 Uhr und freitags von 14:00 bis 17:00 Uhr) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.